



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

A. Problem

Der Zweck des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein, durch die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken, bleibt bestehen und ist mit Blick auf bereits sichtbare sowie zu erwartende beziehungsweise noch zu vermeidende Folgen des Klimawandels hochaktuell. Durch den Bericht der Landesregierung „Maßnahmen und Ziele für eine effiziente Energiewende und Klimaschutzpolitik“ (LT-Drs. [19/2546](#) vom 05.11.2020) wurde geprüft, ob das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein ausreichende Wirksamkeit entfaltet und in seiner jetzigen Fassung geeignet ist, den avisierten „angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen“ zu erbringen. Bei umfassender Betrachtung hat sich das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein bereits als zielführend und erfolgreich erwiesen. Dennoch besteht auch angesichts immer deutlicher werdender Folgen des Klimawandels und unter Berücksichtigung europa- und bundesrechtlicher Entwicklungen weiterer Handlungsbedarf.

B. Lösung

Klimapolitisch sinnvolle und fachlich zu befürwortende Regelungen sollen im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten in das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein einfließen, um auch in Zukunft dem hohen Anspruch des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes gerecht zu werden.

Die schleswig-holsteinischen Begriffsbestimmungen in § 2 sind mit den Neuregelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und der Novelle des Energieeinsparerechts im

Gebäudeenergiegesetz abgeglichen und gegebenenfalls angepasst worden. Bei Umsetzung der im Folgenden dargestellten Ergänzungen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein sind auch diesbezügliche Ergänzungen der Begriffsbestimmungen vorgenommen worden.

Für den Fall einer Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene wird festgeschrieben, dass die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein notwendigen Schritte einleitet und schon im Vorfeld landespolitische Maßnahmen auf den Weg bringt, um zur Erreichung dieser Ziele, auch im Licht absehbarer Zielerhebungen, angemessen beizutragen.

Zur Annäherung der schleswig-holsteinischen Zielarchitektur an die des Bundes werden alle zu betrachtenden Sektoren ausdrücklich genannt. Zusätzlich wird für Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft ein qualitatives Ziel formuliert.

Für die Landesverwaltung wird als Basisjahr der Zielerreichung der Durchschnitt der Jahre 2015-2017 anstelle des Jahres 1990 verwendet, weil es nicht möglich ist, die gesamten Emissionsdaten der Landesverwaltung rückwirkend bis 1990 herzuleiten.

In der kommunalen Wärmeplanung wird analysiert, wie durch schrittweise Umstellung von zumeist fossilen auf Erneuerbare Energien eine nachhaltige, kostengünstige und sichere Wärmeversorgung bis 2050 erreicht werden kann. Über die Möglichkeit der freiwilligen Erstellung eines kommunalen Wärmeplans hinaus wird dies für größere Gemeinden (Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren) verbindlich gemacht. Damit wird ein Anteil von 45 Prozent der Bevölkerung des Landes abgedeckt.

Weiterhin wird die Nutzung von Erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung in bestehenden Gebäuden als gesetzlicher Standard festgelegt. Hierzu wird normiert, dass beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in älteren Gebäuden mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken sind.

Ein ambitionierter Ausbau der Photovoltaik ist für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich. Vorrangig sollen die Potenziale von Bauten ausgeschöpft werden. Auf oder in der Nähe von Parkplätzen ist eine gezielte Photovoltaikpflicht sinnvoll, gerade auch in Kombination mit Ladesäulen für Elektromobilität. Daher wird allgemein bei Neuerrichtung größerer Parkplätze (mehr als 100 Stellplätze), soweit sie dafür geeignet sind, die gleichzeitige Installation von Photovoltaikanlagen auf solchen Flächen zum Standard.

Auch beim Ausbau der Solarenergie an Gebäuden, insbesondere auf Dachflächen, werden die Potentiale bisher unzureichend genutzt. Um in Schleswig-Holstein den Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung im bebauten Raum voranzutreiben, wird die Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von allen Nichtwohngebäuden vorgegeben.

Außerdem sollen mobilitätsbedingte Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt durch die Zurverfügungstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel und durch den Einsatz von Technologien, die direkt oder indirekt positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben, reduziert werden, um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.

C. Alternativen

Angesichts der weitreichenden Veränderungen, die in allen Lebensbereichen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, die effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien, ist die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens für den Klimaschutz auf Basis verbindlicher Klimaschutzziele notwendig, um die erforderliche Kontinuität sowie die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen zeigen nach wie vor, dass die Konkretisierung von Klimaschutzzielen eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Langfristziel einer CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 wird erhebliche Kosten verursachen. Für die Umsetzung dieses Ziels hat die Landesregierung die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele in der Landesverwaltung beschlossen. Zu dieser Strategie gehören eine Eröffnungsbilanz der CO₂-Emissionen, die Festlegung konkreter Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040, die Definition der Handlungsfelder, die Identifikation von Handlungsempfehlungen und ein Monitoringkonzept. Im Rahmen der Konkretisierung der Handlungsempfehlungen sollen Maßnahmen für die Zielerreichung einschließlich der Schätzung der erforderlichen Kosten dargelegt werden.

Mehrausgaben, die sich in den Haushaltsjahren ergeben, in denen die Baumaßnahmen mit den höheren Standards ausgeführt werden, müssen in den nach dem Haushaltsrecht bestehenden Grenzen abgebildet werden. Das bedeutet, dass die Zahl der Maßnahmen gegebenenfalls reduziert werden muss. Im Gegenzug können die Einsparungen in der Bewirtschaftung für zurückgestellte Maßnahmen genutzt werden.

Die Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen löst bei den verpflichteten Gemeinden zusätzliche Kosten aus. Diese werden im Rahmen des Konnexitätsprinzips vom Land erstattet. Die Landesregierung geht bei der Erstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans von durchschnittlichen Kosten von 50.000 € und bei der Überprüfung bzw. Aktualisierung eines bestehenden Plans von durchschnittlichen Kosten von 30.000 € aus.

2. Verwaltungsaufwand

Die Ziele und Maßnahmen im Bereich der Vorbildfunktion der Landesverwaltung sowie die Erstellung und Umsetzung der in § 4 beschriebenen Strategien (Strategie für

eine CO₂-freie Strom- und Wärmeversorgung der Landesverwaltung, Green-IT-Strategie, Strategie zur Nachhaltigen Beschaffung, Strategie für klimaverträgliche Mobilität) werden mit Verwaltungsaufwand und Sachkosten, aber auch mit Einsparungen, insbesondere von Energiekosten, verbunden sein.

Auch die Pflichten der Landesregierung durch Berichterstattung, Monitoring und Fortführung des Beirats für Energiewende und Klimaschutz bewirken Verwaltungsaufwand. Da diesbezüglich im Gesetz die bestehende, auf Basis von Landtagsaufträgen entwickelte, Praxis festgeschrieben wird, wird der Verwaltungsaufwand etwas reduziert werden.

Die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne wird bei den Gemeinden zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Das Monitoring und die Überwachung dieser Verpflichtung werden beim Land zu Verwaltungsaufwand von einer Vollzeitstelle führen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch den Vollzug des Gesetzes können durch den verpflichtenden Einsatz von mindestens 15 Prozent Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung gemäß § 9 zunächst Mehrkosten für Unternehmen und private Haushalte entstehen. Auch bei der Installationsvorgabe für Photovoltaik-Anlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen gemäß § 10 und bei der Installationsvorgabe für Photovoltaik-Anlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden gemäß § 11 können zunächst Mehrkosten für Unternehmen entstehen. Soweit Unternehmen und private Haushalte zu Investitionen verpflichtet werden, refinanzieren sich diese regelmäßig durch nachfolgende Erträge oder ersparten Aufwand. Wird beispielsweise für die Erfüllung der 15-prozentigen Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung Solarthermie gewählt, amortisiert sich die Investition in der Regel nach 11 bis 17 Jahren. Berechnungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer, einer angenommenen Gaspreissteigerung auf Basis der Zeitreihe 1996-2020, der CO₂-Bepreisung und aktueller Förderung wurden für die unterschiedlichsten Rahmenbedingungen durchgeführt.

Bei den Installationsvorgaben für Photovoltaik-Anlagen wird unter Berücksichtigung der Leistungscharakteristik und Lebensdauer der Module von 30 Jahren auch bei einem niedrigen Selbstversorgungsgrad von 30 Prozent der Stromerträge

eine Amortisation innerhalb von 20 Jahren erreicht. Bei höherem Selbstversorgungsgrad, zum Beispiel durch ein Elektroauto oder eine Wärmepumpe lassen sich die Amortisationszeiten deutlich reduzieren.

Soweit durch das Recht der Gemeinden auf Datenerhebung Kosten bei Dritten entstehen, müssen diese erstattet werden.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Klimaschutzgesetze oder Gesetzentwürfe einiger Bundesländer enthalten Regelungen zu Gegenständen, die auch Bestandteil dieses Gesetzentwurfs sind. Teilweise orientiert sich dieser Gesetzentwurf an ähnlichen Regelungen anderer Länder.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom [bitte Datum einfügen] übersandt worden.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „konkretisieren“ werden ein Komma und die folgenden Wörter angefügt:

„zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien liegen im Interesse des Landes Schleswig-Holstein.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2.
Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist eine konkrete Planung, welche darlegt, wie die klimaneutrale Wärmeversorgung, zum Beispiel durch ein konkretes Wärmenetz, bis spätestens zum Jahr 2050 erreicht werden kann,“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
- „5.
Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie solche im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138),“
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu Nummern 6 bis 8.
In Nummer 9 werden die Worte „Landräte und Landrätinnen“ durch die Worte „Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.
- e) Folgende neue Nummern 9 bis 11 werden eingefügt:
- „9.
Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der in Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) definierte Sektor,
10.
Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes,
11.
Nutzfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 26 des Gebäudeenergiegesetzes,“
- f) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden zu Nummern 12 bis 14.
- g) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden zu Nummern 15 und 16 und erhalten folgende Fassung:
- „15.
Wärme- und Kälteenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 31 des Gebäudeenergiegesetzes; der Wärme- und Kälteenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die in den Anlagen zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden; § 33 des Gebäudeenergiegesetzes findet entsprechend Anwendung,
16.
Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit „Nah-/Fernwärme“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 19 des Gebäudeenergiegesetzes oder

„Nah-/Fernkälte“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 20 des Gebäudeenergiegesetzes, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,“

h) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 17.

i) Die bisherige Nummer 14 wird zu Nummer 18 und erhält folgende Fassung:

„18.

Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes sind gemeindliche Beschlüsse, die für das gesamte Gemeindegebiet räumlich differenziert festlegen, wie das Ziel einer klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung in der Gemeinde bis spätestens 2050 erreicht werden soll,“

j) Folgende neue Nummern 19 und 20 werden angefügt:

„19.

Wohnfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 32 des Gebäudeenergiegesetzes,

20.

Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ ein Komma und die Wörter „die sich aus den Emissionen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft zusammensetzen,“ eingefügt.

b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Im Fall einer Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein und bringt frühzeitig landespolitische Maßnahmen auf den Weg, um zur Erreichung dieser absehbar anzuhebenden Ziele angemessen beizutragen.“

(3) Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sollen schrittweise deutlich reduziert werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 7.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei gelten folgende Modifikationen: Die Emissionen sollen ausgehend vom Durchschnitt der Emissionen in der Referenzperiode 2015 bis 2017 um 95 Prozent bis 2050 reduziert werden.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

cc) Folgende neue Sätze werden angefügt:

„Für die Emissionen der Landesverwaltung gelten folgende Zielkorridore als Zwischenziele: Minderung der Emissionen um 32 bis 37 Prozent bis 2030 und um 56 bis 66 Prozent bis 2040 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode. Um das Klimaschutzziel einer CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 zu erreichen, wird die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften schrittweise für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen ausgelegt, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Ergänzend wird die Landesregierung im Umgang mit dem Gebäudebestand eine Sanierung mindestens gleichrangig mit der Variante eines Neubaus prüfen. Bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen. Bis 2050 soll eine CO₂-freie Restwärmeversorgung von Landesliegenschaften vorrangig durch die Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden. Der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze kommt zur Erreichung dieses Ziels eine hohe Bedeutung zu.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Absatz 1 eine Strategie erarbeitet. Diese setzt sich aus den Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green-IT“,

„Nachhaltige Beschaffung“ und „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ zusammen. Die Landesregierung wird im Rahmen eines Monitorings über die Entwicklung der Emissionen der Landesverwaltung und die Umsetzung der jeweiligen Einzelstrategien berichten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Planung von neu zu errichtenden Gebäuden sowie Erweiterungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften hat grundsätzlich unter Beachtung der Grundlagen des Passivhausstandards, entwickelt vom Passivhaus Institut in Darmstadt, zu erfolgen. Soweit im Einzelfall die Verwirklichung des Passivhausstandards technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, muss das zu errichtende Gebäude oder die Erweiterung des Gebäudes so ausgeführt werden, dass der nach dem Gebäudeenergiegesetz zulässige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten mindestens um 30 Prozent unterschritten werden.“

d) Folgende neue Absätze 4 bis 8 werden eingefügt:

„(4) Beim Ausbau von Räumen und Gebäudeteilen oder wenn bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenbauteile im Sinne der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, sind diese Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen des Außenbauteils die höchstzulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes um 30 Prozent unterschreiten. Es gelten sinngemäß die Regelungen der §§ 48 bis 50 des Gebäudeenergiegesetzes. Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 findet ab dem [Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] Anwendung.

(5) Sofern bei Baumaßnahmen Arbeiten an Wärmeübergabesystemen stattfinden, sind diese auf die Verwendung mit möglichst geringen Systemtemperaturen auszulegen. Werden Wärmeerzeuger ersetzt oder erstmalig eingebaut, sind diese so auszuführen, dass direkte Emissionen, insbesondere aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger, vermieden werden. Diese Anforderungen gelten bei Neubauvorhaben und im Bestand.

(6) Befreiungen von den Anforderungen dieses Paragraphen können unter denselben Voraussetzungen wie Befreiungen gemäß § 102 des Gebäudeenergiegesetzes erfolgen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit muss über die Berechnung der gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen geführt werden.

(7) Soweit bei einem Baudenkmal die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, ist von den Anforderungen dieses Gesetzes abzuweichen.

(8) Die Anforderungen an Landesliegenschaften nach den Absätzen 3 bis 5 gelten grundsätzlich nicht für angemietete Liegenschaften. Für neue anzumietende Liegenschaften sind falls vorhanden solche Liegenschaften für eine Anmietung vorzusehen, die den geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, soweit sie auch den weiteren fachlichen Anforderungen entsprechen. Handelt es sich bei der anzumietenden Landesliegenschaft um ein Baudenkmal, kann mit einer hinreichenden Begründung von den Anforderungen nach den Absätzen 3 bis 5 abgewichen werden.“

- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 9 und 10 und erhalten folgende Fassung:

„(9) Bei Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften wendet die Landesregierung grundsätzlich den sogenannten Leitfaden Nachhaltiges Bauen an. Bei geeigneten Neubauten wird außerdem das sogenannte Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen genutzt.

(10) Die Landesregierung soll die in der Strategie identifizierten Handlungsempfehlungen zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften umfassend umsetzen. Neben einer energetischen Sanierung des Bestands der Landesliegenschaften sind innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage umzusetzen.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 11.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung soll einmal jährlich jeweils im Juni einen Monitoringbericht zu Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein im Internet veröffentlichen. In diesem Bericht soll über den Stand der Errei-

chung der Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung berichtet werden. Er soll, unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Angaben zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren, insbesondere zu Energieverbrauch, Stromerzeugung und -verbrauch, Wärmeversorgung und -verbrauch sowie Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein enthalten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zweimal pro Legislaturperiode soll die Landesregierung dem Landtag einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorlegen, der das Monitoring gemäß Absatz 1 enthält und in dem sie umfassend über die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichtet.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 2 bis 10 werden eingefügt:

„(2) Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren sowie zu Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Dieser ist spätestens alle zehn Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der Verpflichtung nach Satz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung bleibt der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorbehalten.

(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:

1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,
2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2050 und
5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.

Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Prüfungspunkte definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur klimaneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten klimaneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.

(4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der Beschluss kann als Satzung erfolgen. In den Beschluss sind mindestens folgende Bestandteile aufzunehmen:

1. Die wesentlichen Ergebnisse der vorgegebenen Prüfungspunkte nach Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage,
2. ein Konzept zur Zielerreichung einer klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2050 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen,
3. eine räumliche Darstellung der von der Gemeinde angestrebten klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde,
4. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts gemäß Ziffer 2, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und
5. ein Monitoring, welches die Zielerreichung des Konzeptes gemäß Ziffer 2 überwacht.

Die Öffentlichkeit ist angemessen zu beteiligen.

(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans festzulegen.

(6) Der von den Gemeinden aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan ist dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen und unter Wahrung der Datenschutzanforderungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen.

(7) Jede Gemeinde, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellt, überprüft regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen eines Monitorings nach Absatz 4 Satz 3 Ziffer 5. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind zu dokumentieren. Hierzu kann das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwendet werden.
2. Die Gemeinden haben dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre zu berichten.

(8) Gemeinden nach Absatz 2 Satz 1, die bereits gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der sogenannten Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben, können auf Antrag bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erstellung oder Fortschreibung dieses Klimaschutzkonzepts zum Zeitpunkt der Verpflichtung nicht älter als fünf Jahre ist. Gleiches gilt für anderweitig erstellte Konzepte zur klimafreundlichen Wärmenutzung. Im Detail erfolgt ein Abgleich mit den Anforderungen für einen kommunalen Wärme- und Kälteplan nach § 2 Nummer 14 und mit den Bestandteilen des Beschlusses gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.

(9) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden nach Absatz 2 erhalten in den ersten drei Jahren ab dem Jahr [bitte einfügen das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] jährlich eine pauschale Zuweisung zuzüglich eines Aufschlags je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Zur Fortführung der kommunalen

Wärme- und Kälteplanung in den darauffolgenden zehn Jahren erfolgt anschließend nach Fertigstellung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung eine einmalige Zuweisung. Die Einzelheiten der Finanzierung und die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die am 31. März des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein maßgebend.

(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium prüft die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7. Es kann bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 sowie 6 und 7 eine Nachbesserung verlangen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 11 bis 14.
- c) In Absatz 11 Satz 1 werden nach den Worten „zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen“ ein Komma und die Worte „Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung“ eingefügt.
- d) In Absatz 11 Satz 4 werden nach den Worten „Das für Energie“ die Worte „und Klimaschutz“ eingefügt.
- e) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Soweit zur Vorbereitung und Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, darf die Gemeinde den Wärme- und Kältebedarf, die Art der erforderlichen Energiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden feststellen. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Energiebedarfs, die Art der Energiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- f) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Soweit die Gemeinde einen Dritten mit Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 zur Vorbereitung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragt, darf die Gemeinde die nach den Absätzen 11 und 12 erhaltenen Daten an den beauftragten Dritten weitergeben, soweit diese Daten für diesen Zweck erforderlich sind. Absatz 13 gilt entsprechend für den beauftragten Dritten. Datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verantwortlichkeit der

Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 13, bleiben unberührt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Energie“ die Worte „und Klimaschutz“ eingefügt.

8. Folgende neue §§ 9 bis 13 werden eingefügt:

„§ 9

Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand; Verordnungsermächtigung

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken.

(2) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümer über, bevor die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümer über.

(3) Die Erfüllung der Pflicht zum anteiligen Einsatz von Erneuerbaren Energien nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage oder nach Anschluss an ein Wärmenetz der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen. Diese sind auch für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständig. Die Ergebnisse teilen sie den Landrätinnen und Landräten und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden mit.

(4) Als Erneuerbare Energien werden insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, Abwärme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes oder feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden, anerkannt.

(5) Die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von 0,05 m² je m² Wohnfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen

oder mit einer Aperturfläche von 0,04 m² je m² Wohnfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen gilt als Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1. Ebenso gilt die Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe nach Absatz 4 als vollständige Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden. Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 mindestens 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus Erneuerbaren Energien stammen. Ein Anschluss an ein Wärmenetz, welches noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird auch dann als Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 angesehen, wenn das Wärmerversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat, welcher auf Verlangen der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen ist, oder das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist.

(7) Die Nutzungspflicht nach Absatz 1 kann auch anteilig zu einem Drittel, das heißt mit einem Anteil von 5 Prozent, dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan vorlegen. Ein Sanierungsfahrplan enthält ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.

(8) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach Absatz 6

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. im Einzelfall technisch oder baulich unmöglich ist oder
3. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Tourismus und Wirtschaft sowie für Kultur zuständigen Ministerien zur Ausführung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 eine Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 10

Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

(1) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann

1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,
2. ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Anteil der Dachfläche auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,
3. eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden; dies gilt auch in den Fällen der Ziffern 1 und 2 dieses Absatzes.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern

1. ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. die Kommune eine begründete Ausnahme erteilt,
3. die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung erteilt, weil die Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit der Parkplatz antragsgemäß ganz oder teilweise zur Nutzung durch größere Fahrzeuge dienen soll, ist dies beim Ausmaß der Überbauung und mit einer entsprechenden begrenzten Freistellung von der Pflicht zur Photovoltaikinstallation zu berücksichtigen.

§ 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

(1) Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Auf den Befreiungstatbestand gemäß Absatz 6 bei Nachweis der Unwirtschaftlichkeit wird verwiesen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(5) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre.

§ 12 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Kultur sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung insbesondere folgende nähere Regelungen zu treffen:

1.

zu der in § 10 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen:

- a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
- b) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,
- c) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
- d) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,

2.

zu der in § 11 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden:

- a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung,
- b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen,
- c) Ausrichtung und Verschattung,
- d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
- e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.

§ 13 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

(1) Mobilitätsbedingte Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt sollen reduziert werden

1. durch Bereitstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere öffentlicher Verkehrsmittel, Carsharing, Fahrräder und Bikesharing sowie Fortbewegung zu Fuß und
2. durch den Einsatz von Technologien, die direkt oder indirekt positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben,

um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.

(2) Die Landesregierung setzt sich auch weiter dafür ein, Schleswig-Holstein als Innovations- und Entwicklungsraum zu etablieren, in dem auch innovative Mobilitätskonzepte, Verkehrsangebote und umweltfreundliche Technologien erprobt und genutzt werden.

(3) Schleswig-Holstein ist im Bundesvergleich ein dünn besiedeltes Land mit einer heterogenen Verteilung der Bevölkerung. In den ländlich geprägten Kreisen besteht immer noch eine hohe Abhängigkeit vom eigenen Personenkraftwagen. Der Landesregierung ist es wichtig, das Mobilitätsangebot (neben dem

motorisierten Individualverkehr sind das attraktive Angebote öffentlicher Verkehrsmittel) in allen Regionen des Landes weiter auszubauen und zu vernetzen, um den Menschen mehr Individualität sowie räumliche und zeitliche Flexibilität zu ermöglichen. Dies soll ressourcenschonend und nachhaltig erfolgen.

(4) Nicht motorisierte Verkehrsträger (Fußgänger und Radfahrende) sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen und zu fördern, wie dies durch die Radstrategie des Landes „Ab aufs Fahrrad im echten Norden“ vorgesehen ist.

(5) Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen) und Tankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff oder synthetische Kraftstoffe aus regenerativer Energie) vorangetrieben werden.

(6) Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht.

(7) Auch der Mobilitätssektor kann und soll so einen erheblichen Beitrag zur Emissionsreduzierung leisten.“

9. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu §§ 14 bis 16.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen § 7 Absatz 11 die Daten nicht zusammengefasst und anonymisiert übermittelt oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,

2.

entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 1 die Daten zu einem anderen Zweck als zur Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet oder die Daten nicht löscht, die nicht zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet werden,

3.

entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 2 und 3 nicht sicherstellt, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben,

4.

entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 4 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht,

5.

entgegen § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage als Eigentümerin oder Eigentümer eines betroffenen Gebäudes, das vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurde, nicht mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien deckt,

6.

entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachweist,

7.

entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023 nicht über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage installiert,

8.

entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 vorlegt,

9.

entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 6 beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht, nicht auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert,

10.

entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vorlegt.“

b) § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden; die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Ziffern 5 bis 10 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Falls die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht die in Satz 1 genannte Betragshöhe zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, kann sie überschritten werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, [...] 2021

Daniel Günther

Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

A. Allgemeine Begründung

Gemäß Koalitionsvertrag sollte das geltende Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 entlang der energiepolitischen Ziele dieses Koalitionsvertrags zur Mitte dieser Legislaturperiode überprüft werden. Der Landtag hat zusätzlich mit Beschluss vom 19. Juni 2020 zur Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses (LT-Drs. 19/2181 vom 30. April 2020) die Landesregierung gebeten, eine umfassende Evaluierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes vorzulegen.¹ Dies ist durch den Bericht der Landesregierung „Maßnahmen und Ziele für eine effiziente Energiewende und Klimaschutzpolitik“ (LT-Drs. 19/2546 vom 05.11.2020) erfolgt. Der Landtag hat diesen Bericht am 20. November 2020 beraten und zur Kenntnis genommen.

Durch den Bericht wurde geprüft, ob das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein ausreichende Wirksamkeit entfaltet und in seiner jetzigen Fassung geeignet ist, den avisierten „angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen“ zu erbringen. Bei umfassender Betrachtung hat sich das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein bereits als zielführend und erfolgreich erwiesen. Dennoch besteht auch angesichts immer deutlicher werdender Folgen des Klimawandels und unter Berücksichtigung europa- und bundesrechtlicher Entwicklungen weiterer Handlungsbedarf. Klimapolitisch sinnvolle und fachlich zu befürwortende Regelungen sollen im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten in das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein einfließen, um auch in Zukunft dem hohen Anspruch aus der Gesetzesbegründung gerecht zu werden.

B. Begründung im Einzelnen

Zu 1. (zu § 1)

Die Beschreibung des Gesetzeszwecks soll durch einen Verweis auf nationale und europäische Klimaschutzziele sowie die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen ergänzt werden. Zusätzlich wird betont, dass die Energiewende im Interesse Schleswig-Holsteins liegt.

¹ Antrag der Koalitionsfraktionen „Maßnahmen und Ziele für eine effiziente Energiewende und Klimaschutzpolitik“ (Umdruck 19/3881)
Der Beratungsverlauf ist im Landtagsinformationssystem Schleswig-Holstein [hier](#) dokumentiert.

Zu 2. (zu § 2)

Die schleswig-holsteinischen Begriffsbestimmungen in § 2 sollen mit den Neuregelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und der Novelle des Energieeinsparrechts im Gebäudeenergiegesetz abgeglichen und ggf. angepasst oder ergänzt werden.

Außerdem werden in den Neuregelungen erstmals vorkommende Begriffe definiert.

Zu 2. a) (zu § 2 Nr. 2)

Die Definition des Begriffs „Dekarbonisierungsfahrplan“ ist erforderlich, weil dieser in der Neuregelung des § 9 Absatz 6 erstmals vorkommt.

Zu 2. c) (zu § 2 Nr. 5)

Die bisherige Bezugnahme auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz wird ersetzt durch eine entsprechende Bezugnahme auf das Gebäudeenergiegesetz. Die Bezugnahme auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird durch Einfügung der letzten Änderung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) aktualisiert.

Zu 2. e) (zu § 2 Nr. 9)

Die Definition des Sektors „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ unter Bezugnahme auf das Bundes-Klimaschutzgesetz ist wegen der erstmaligen Aufnahme dieses Sektors in den Klimaschutzzielen des § 3 Absatz 3 erforderlich.

Die in Anlage 1 zum Bundes-Klimaschutzgesetz dargelegte Abgrenzung der Sektoren soll auch in Schleswig-Holstein angewendet werden. Nach Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes erfolgt die Abgrenzung der Sektoren entsprechend der Quellkategorien des gemeinsamen Berichtsformats (Common Reporting Format – CRF) nach der Europäischen Klimaberichterstattungsverordnung oder entsprechend einer auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 7 der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung. Bei Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft handelt es demnach um Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen; Holzprodukte; Änderungen zwischen Landnutzungskategorien, Quellkategorie CRF Nummer 4.

Zu 2. e) (zu § 2 Nr. 10)

Die Definition des Begriffs „Nichtwohngebäude“ erfolgt unter Bezugnahme auf das Gebäudeenergiegesetz und dient der Klarstellung der Neuregelungen in § 4 Absätze 3 und 4 sowie in § 11 Absatz 1.

Zu 2. e) (zu § 2 Nr. 11)

Die Definition des Begriffs „Nutzfläche“ ist erforderlich, weil dieser in der Neuregelung des § 9 Abs. 5 erstmals vorkommt.

Zu 2. g) (zu § 2 Nr. 15)

Zur Definition des Begriffs „Wärme- und Kälteenergiebedarf“ wird die bisherige Bezugnahme auf die Energieeinsparverordnung ersetzt durch eine entsprechende Bezugnahme auf das Gebäudeenergiegesetz.

Zu 2. g) (zu § 2 Nr. 16)

Ergänzend zur bisherigen Definition des Begriffs „Wärme- und Kältenetze“ wird auf die Definition des Begriffs „Nah-/Fernwärme“ im Gebäudeenergiegesetz Bezug genommen.

Zu 2. i) (zu § 2 Nr. 18)

Die bisherige Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen an Wärme- und Kältepläne wird zwecks Klarstellung der Neuregelungen in § 7 weiter konkretisiert und ergänzt.

Zu 2. j) (zu § 2 Nr. 19)

Die Definition des Begriffs „Wohnfläche“ ist erforderlich, weil dieser in der Neuregelung des § 9 Absatz 5 erstmals vorkommt.

Zu 2. j) (zu § 2 Nr. 20)

Die Definition des Begriffs „Wohngebäude“ ist erforderlich, weil dieser in der Neuregelung des § 9 Absatz 4 erstmals vorkommt.

Zu 3. a) (zu § 3 Absatz 1)

Gemäß dem Bericht der Landesregierung sollen in § 3 Absatz 1 alle zu betrachtenden Sektoren ausdrücklich genannt werden. In der Neufassung wird klargestellt, auf welche Sektoren sich die auch bisher schon formulierten Ziele zur Treibhausgasminde- rung beziehen.

Zu 3. b) (zu § 3 Absatz 2)

Eine dem neuen § 3 Absatz 2 vergleichbare Regelung ist auch im Bundes-Klima- schutzgesetz enthalten; § 3 Absatz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz lautet: „Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klima- schutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein.“

Eine solche Zielanhebung ist zur Anpassung an die Ziele und Verpflichtungen des Klimaschutzabkommens von Paris erforderlich und zu erwarten und wird von der Landesregierung unterstützt. Die Bundesregierung hat – auch im Rahmen der Rats- präsidentenschaft – den Beschluss des Europäischen Rates im Dezember 2020 aktiv unterstützt, das Treibhausgasminde- rungsziel der Europäischen Union von 40 Pro- zent auf mindestens 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 anzuheben. Die Landesre- gierung unterstützt diesen Kurs der Bundesregierung.

Eine zügigere Erreichung der Klimaschutzziele des Landes durch rechtlich mögliche landespolitische Maßnahmen wird auch unabhängig von einer Anhebung der Ziele auf nationaler oder europäischer Ebene angestrebt. Damit soll auch der besonderen Verantwortung Schleswig-Holsteins als Land zwischen den Meeren zur Erreichung der Ziele Rechnung getragen werden.

Die im Februar 2020 veröffentlichten Integrierten Klimaschutz- und Energiewendes- zenarien Schleswig-Holstein zeigen, dass Schleswig-Holstein aufgrund des hohen Anteils der Landwirtschaft an den Treibhausgasemissionen und den geringeren Min- derungspotenzialen in dem Szenario, in dem bundesweit 95 Prozent Treibhausgas- minderung erreicht werden, nur eine Treibhausgasminde- rung um 91 Prozent gelingt. Die Formulierung im bestehenden Energiewende- und Klimaschutzgesetz, dass der „obere Rand“ des Zielkorridors angestrebt werden soll, umfasst einen solchen Ziel- wert und muss daher nicht verändert werden.

Eine einseitige Verschärfung der Treibhausgasminderungsziele auf Landesebene ist nicht angezeigt, weil das Erreichen von Klimaschutzziele vor Ort in hohem Maße von den Rahmenseetzungen auf europäischer und Bundesebene abhängig ist. Außerdem würde ein diesbezüglicher Alleingang Schleswig-Holsteins die Gefahr einer Abwanderung von CO₂-intensiven Produktions- und Konsumtätigkeiten über die Landesgrenzen auslösen (sogenannte „Carbon-Leakage-Problematik“).

Zugleich kann und sollte die Landesregierung ihre Handlungsspielräume der Energiewende- und Klimaschutzpolitik ambitioniert ausschöpfen, um einen angemessenen Beitrag des Landes zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.

Eine Anpassung der Klimaschutzziele im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein soll dann erfolgen, wenn die Bundesregierung eine Anpassung der Klimaschutzziele rechtsverbindlich beschlossen hat. Für die Anpassung ist eine Gesetzesinitiative zur Änderung von § 3 erforderlich. § 3 Absatz 2 verpflichtet die Landesregierung zur Initiierung einer Gesetzesänderung. Darin wäre auch zu begründen, welche konkrete Änderung für Schleswig-Holstein aus der Anpassung der Klimaschutzziele auf Bundesebene für das Gesetzgebungsverfahren hergeleitet und vorgeschlagen wird.

Zu 3. b) (zu § 3 Absatz 3)

Für Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in Schleswig-Holstein existiert bisher – anders als mit § 3 Absatz 1 für die Summe der Treibhausgasemissionen aller anderen Sektoren – kein Minderungsziel in Schleswig-Holstein.

Mit der Anpassung soll die schleswig-holsteinische Zielarchitektur der des Bundes angenähert werden: Auch auf Bundesebene gelten die quantitativen Klimaschutzziele gemäß § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes für die Sektoren ohne LULUCF; für den LULUCF-Sektor gilt auf Bundesebene das unter anderem in Klimaschutzberichten und -programmen dargestellte gesonderte Ziel, dass er eine Senke bleiben soll. Auf Bundesebene sind – wie für Schleswig-Holstein vorgeschlagen – LULUCF-Emissionen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes jährlich zu berichten.

Für Schleswig-Holstein wurde bisher auch deshalb auf eine Zielformulierung für den Bereich LULUCF verzichtet, weil keine belastbaren regionalisierten Daten für diese Emissionen vorlagen. Das Thünen Institut für Agrarklimaschutz hat im ersten Quartal 2020 nunmehr eine Regionalisierung der in den letzten Jahren nur bundesweit ermittelten LULUCF-Emissionen vorgelegt. Die Daten des Thünen Instituts zeigen einen vergleichsweise hohen Anteil der Emissionen aus LULUCF an den Gesamtemissionen Schleswig-Holsteins und damit die Notwendigkeit, diese Emissionen zu senken

(siehe S. 70 des Energiewende- und Klimaschutzberichtes Schleswig-Holstein 2020, LT-Drs. [19/2291](#) vom 30.6.2020). Eine Quantifizierung des Ziels ist bei derzeitigem Kenntnisstand aufgrund von bestehenden Unsicherheiten und Forschungsbedarfen jedoch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sollte die Zielsetzung einer schrittweisen Reduzierung der Emissionen aus LULUCF qualitativ formuliert werden.

Die Initiativen im Bereich des Biologischen Klimaschutzes durch Moorschutz und Neuwaldbildung (LT-Drs. 19/2326) mindern die Emissionen aus LULUCF und tragen so zur Erreichung des neu vorgeschlagenen Ziels bei.

Zu 4. a) cc) (zu § 4 Absatz 1 Sätze 5 ff)

Für die Landesverwaltung sind die Klimaschutzziele des § 3 Absatz 1 verbindlich. Da für den Bereich der Landesverwaltung erstmalig Daten für die Jahre 2015 bis 2017 vorliegen, wird der Durchschnitt als Referenzperiode anstelle des bisherigen Bezugsjahrs 1990 gewählt. Dabei gelten folgende Modifikationen für die Ziele: Die Minderung der Emissionen soll ausgehend vom Durchschnitt der Emissionen in der Referenzperiode 2015 bis 2017 um mindestens 80, jedoch möglichst 95 Prozent bis 2050, wobei der obere Rand angestrebt wird, reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO₂-frei erfolgen.

Zusätzlich gelten für die Reduktion der Emissionen der Landesverwaltung folgende Zwischenziele als Zielkorridore: Minderung der Emissionen um 32 bis 37 Prozent bis 2030 und um 56 bis 66 Prozent bis 2040 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode.

Um das Klimaschutzziel einer CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 zu erreichen, ist es nach der Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung erforderlich, die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen („NT-ready“) auszulegen, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und eine effiziente Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Ergänzend wird die Landesregierung zur Stärkung der Vorbildfunktion im Umgang mit dem Gebäudebestand eine bauliche und energetische Sanierung regelmäßig prüfen. Die Sanierung ist dabei in Bezug auf die Ermittlung des finanziellen Aufwands mindestens gleichrangig mit der Variante eines möglichen Neubaus zu betrachten. Darüber hinaus soll bei Baumaßnahmen auf Landesliegenschaften die Einbindung von Solaranlagen und der Einsatz recycelter oder recyclingfähiger Baumaterialien Standard werden. Mit Baumaßnahmen sind ausdrücklich auch Neubauten gemeint.

Die verbleibende CO₂-freie Restwärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 soll vorrangig durch eine effiziente Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert

werden. Um dies zu erreichen, soll jeweils auch eine Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze geprüft werden.

Zu 4. b) (zu § 4 Absatz 2)

Die bisherige Formulierung, dass bis 2019 eine Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele in der Landesverwaltung erarbeitet werden soll, ist überholt. Inzwischen hat die Landesregierung eine entsprechende Strategie erarbeitet und deren Umsetzung beschlossen. Diese Strategie setzt sich aus den Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green-IT“, „Nachhaltige Beschaffung“ und „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ zusammen. Die Landesregierung wird im Rahmen eines Monitorings über die Entwicklung der Emissionen der Landesverwaltung und die Umsetzung der jeweiligen Einzelstrategien berichten.

Zu 4. c) und d) (zu § 4 Absätze 3 bis 8)

Das seit dem 01.11.2020 geltende Gebäudeenergiegesetz fasst die Anforderungen des Energieeinsparungsgesetzes und der Energieeinsparverordnung sowie des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes in einem neuen Gesetz zusammen. Die Anwendung dieses neuen Gesetzes macht eine Anpassung des bisherigen Absatzes 2 erforderlich. Neben dieser Anpassung werden zur Konkretisierung der geforderten energetischen Standards für neu zu errichtende Nichtwohngebäude, Erweiterungen und Ausbau von Nichtwohngebäuden oder grundlegend zu sanierende Gebäude auf Landesliegenschaften die neuen Absätze 3 bis 5 formuliert. Die Anforderungen an die energetischen Standards bleiben dabei unverändert bestehen.

In § 4 Absatz 2 ist geregelt, dass die Pflicht auch bei Übergang des Eigentums nicht entfällt, sondern auf den neuen Eigentümer übergeht. In Absatz 4 sind die einsetzbaren Erneuerbaren Energien nicht abschließend aufgezählt. Der Einsatz von Erneuerbaren Energien kann unter anderem auch über Bezugsverträge, zum Beispiel für den Bezug von Biogas, Biomethan, grünem Wasserstoff oder ähnlichem nachgewiesen werden.

Durch den neuen Absatz 7 werden Substanz und Erscheinungsbild von Baudenkmalen geschützt.

Der neue Absatz 8 macht deutlich, dass die Anforderungen an Landesliegenschaften nach den Absätzen 3 bis 5 grundsätzlich nicht für angemietete Liegenschaften gelten. Für neue anzumietende Liegenschaften sollen die für Landesliegenschaften geltenden Anforderungen grundsätzlich eingehalten werden.

Zu 4. e) (zu § 4 Absatz 9)

Im bisherigen § 4 Abs. 3 wurde schon bisher der aktuelle „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ erwähnt. Dieser beschreibt Verfahren, formuliert Zielvorgaben und gibt Empfehlungen, um die Planung und Realisierung von Neubauvorhaben und Erweiterungsbauten einschließlich der Gestaltung von Außenanlagen, die Planung und Realisierung von Modernisierungs-, Umbau- und Umnutzungsvorhaben bei Bestandsbauten sowie das Nutzen und Betreiben sowie die Bauunterhaltung von Gebäuden entsprechend der Nachhaltigkeitsanforderungen im Baubereich auszurichten.

Das verfügbare „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ liefert unter anderem Rahmenbedingungen für die Bewertung der umweltbezogenen Qualität über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes.

Das Bundesinnenministerium hat den „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ und das „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ herausgegeben und unter www.bmi.bund.de veröffentlicht. Die Nutzbarkeit des Leitfadens sowie des Bewertungssystems ist jeweils vor der Baumaßnahme zu prüfen. Es ist stets die aktuelle Fassung zu verwenden.

Solange nicht eine wesentliche Änderung der Regelungsinhalte eine Abweichung erfordert, sind der Leitfaden und das Bewertungssystem bei Hochbaumaßnahmen bei Landesliegenschaften anzuwenden. Es wird empfohlen, dass bei kommunalen Hochbaumaßnahmen ebenfalls der Leitfaden und das Bewertungssystem berücksichtigt werden.

Zu 4. e) (zu § 4 Absatz 10)

Der bisherige § 4 Absatz 4 wird angepasst, denn in der mittlerweile vorliegenden Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele in der Landesverwaltung wurden Handlungsempfehlungen zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften identifiziert und die Landesregierung hat die Umsetzung der Strategie beschlossen.

Neben einer energetischen Sanierung des Bestands der Landesliegenschaften sind innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage umzusetzen.

Zu 5. a) (zu § 5 Absatz 1)

Gemäß dem Bericht der Landesregierung sollen zu § 5 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein Optionen zur Verschlankung der Berichtspflichten geprüft werden; genannt wird insbesondere die Option, die „kleinen“ Energiewende- und Klimaschutzberichte gemäß § 5 Absatz 1 ausschließlich auf das Monitoring zu konzentrieren.

Dieser Auftrag wird mit der Neuformulierung von § 5 Absatz 1 umgesetzt. Mit der Neuformulierung bleibt es bei der jährlichen Erstellungs- und Veröffentlichungspflicht von Daten zum Stand von Energiewende und Klimaschutz und damit verbunden auch des Stands zur Erreichung der Ziele in Schleswig-Holstein. Materiell wird also das Monitoring im Bereich Energiewende und Klimaschutz vollständig auf dem derzeitigen Niveau fortgeführt. Es entfallen allerdings zukünftig der Berichtsteil über aktuelle Schwerpunkte der Energiewende- und Klimaschutzpolitik mit besonderem Fokus auf die im Beirat für Energiewende und Klimaschutz behandelten Themen sowie die automatische Zuleitung des Monitoringberichts an den Landtag.

Für die Monitoringberichte gemäß § 5 Absatz 1 ist das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium verantwortlich.

Als Folgeänderung der Neuregelung in § 3 Absatz 3 soll der Bericht gemäß § 5 Absatz 1 zukünftig auch die Emissionen des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft einschließen.

Zu 5. b) (zu § 5 Absatz 2)

Als Folgeänderung zur Änderung in § 5 Absatz 1 wird in § 5 Absatz 2 klargestellt, dass die dort aufgeführten Energiewende- und Klimaschutzberichte dem Landtag zuzuleiten sind.

Zu 6. (zu § 7)

Durch § 7 Absatz 2 werden die größeren Kommunen zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichtet.

Für kleinere Kommunen, die nicht unter diese Verpflichtung fallen, bleibt das Instrument eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Sofern nach der Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein die betroffenen Kommunen ihrer Pflicht zur Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen nach § 7 Absatz 2 und deren näherer inhaltlicher Ausgestaltung in anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht nachkommen, wäre – da es sich dann um

eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe handelt – die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde (entweder das für Kommunales zuständige Ministerium oder die Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden gemäß § 121 der Gemeindeordnung) betroffen. Da es sich bei den Plänen um eine sehr fachspezifische und sehr komplexe Materie handelt, die der dauerhaften (fachlichen) Beratung und Evaluation bedarf, übernimmt das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium für diesen Bereich die Rechtsaufsicht. Dadurch wird deutlich akzentuiert, dass die Beratung und die Verantwortung erster rechtsaufsichtlicher Maßnahmen zum Zwecke der Erreichung rechtmäßiger Zustände im Fachressort liegt. Zudem werden kommunalaufsichtliche Beanstandungen und Anordnungen durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium getroffen, wenn auch im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 soll der Wärme- und Kälteplan durch Erhebung fachlicher Informationen vorbereitet werden, welche die erforderlichen Daten, Analysen, Prognosen und Berechnungen enthalten sowie fundierte Vorschläge für ein langfristiges, am Prinzip der Kosteneffizienz orientiertes und räumlich differenziertes klimaneutrales Wärmeversorgungskonzept bis 2050 ermöglichen. Auf dieser Grundlage beschließt die Gemeinde über den Wärme- und Kälteplan. Darin soll räumlich differenziert für das Gemeindegebiet dargestellt werden, wie das Ziel der Klimaneutralität in der Gemeinde insgesamt und in den Teilräumen der Gemeinde jeweils erreicht werden soll. Darüber hinaus muss ein Konzept erstellt werden, welches Aussagen über den Ausbau der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung sowie die Sanierungsrate und die Energieeffizienz der Gebäude trifft. Ein Maßnahmenkatalog soll die Umsetzung des Konzeptes beschreiben und die einzelnen Maßnahmen in der Umsetzung priorisieren.

Der Beschluss eines Wärme- und Kälteplans kann nach § 7 Absatz 4 in Form einer Satzung erfolgen. Dies bietet sich insbesondere an, falls die Gemeinde mit dem Wärme- und Kälteplan rechtsverbindliche Festsetzungen auf Grundlage anderer Regelungen treffen will, etwa über ein Anschluss- und Benutzungsgebot an ein Wärmenetz gemäß § 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Bei einem Beschluss des Wärme- und Kälteplans in Form einer Satzung ist höherrangiges Recht zu beachten, insbesondere darf keine Vorfestlegung für die Bauleitplanung unter Missachtung des baurechtlichen Abwägungsgebots erfolgen. Zulässig und erwünscht ist hingegen die Festsetzung von räumlichen Entwicklungszielen zur Wärme- und Kälteversorgung im Wärme- und Kälteplan, die im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung eines Wärme- und Kälteplans ist eine möglichst hohe Akzeptanz der beschlossenen Ziele, Konzepte und Maßnahmen. Umso wichtiger ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Einbindung aller Akteure wie beispielsweise der Energieversorger, des Handwerks, des Gewerbes sowie der Bürgerinnen und Bürger. Vor diesem Hintergrund wird die Gemeinde verpflichtet, ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Hierbei ist der Zeitaufwand für

die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht unerheblich und sollte entsprechend berücksichtigt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit kann beispielsweise durch Informationsveranstaltungen, Veröffentlichung des Entwurfs im Internet, Angebote zur Energieberatung oder ähnliches erfolgen. Der Beteiligungsprozess sollte möglichst frühzeitig beginnen und den Entwicklungsfortschritt des Wärme- und Kälteplans parallel bis zur beginnenden Umsetzung begleiten.

Nach § 7 Absatz 5 kann das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Verfahren und zu den Inhalten von Wärme- und Kälteplänen sowie des vorbereitenden Gutachtens stellen. Denkbar ist etwa die Regelung einer einheitlichen Nomenklatur von Gebietstypen, die von den Gemeinden in Wärme- und Kälteplänen festgesetzt werden können.

§ 7 Absatz 6 legt fest, dass der von den Gemeinden aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan dem aufsichtführenden Ministerium spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Jahren vorzulegen ist. Außerdem wird unter Berücksichtigung der Grundsätze von Informationsfreiheit und Digitalisierung eine Veröffentlichungspflicht im Internet normiert.

Das in Absatz 4 Satz 3 Nummer 5 vorgesehene Monitoring des Wärme- und Kälteplans dient zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung der konkreten Maßnahmen und deren Wirksamkeit. Dabei zu beachtende Maßgaben werden in § 7 Absatz 7 normiert.

Die Kommune ist ein wichtiger Treiber, um den kommunalen Klimaschutz zu stärken und eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis 2050 vor Ort zu erreichen. Ein wesentliches Handlungsfeld sind die Energieverbrauchswerte der kommunalen Liegenschaften. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind daher zu dokumentieren. Die Kommune kann dafür das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwenden. Über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften ist der zuständigen Behörde alle drei Jahre nach dessen erstmaliger Aufstellung zu berichten.

Für den gesamten Bereich der Kommune kann ein Monitoring unter anderem durch eine regelmäßige Treibhausgasbilanzierung begleitet werden. Das Monitoring soll dabei unterstützen, rechtzeitig zu erkennen, ob die ausgewählten Maßnahmen im gewünschten Umfang zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss kleinteilig oder mit einer kompletten Überarbeitung des kommunalen Wärme- und Kälteplans gegengesteuert werden.

In § 7 Absatz 8 wird eine Ausnahme geschaffen für Gemeinden nach Absatz 2, die bereits gemäß den Anforderungen der „Kommunalrichtlinie“ des Bundesumweltministeriums ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben.

Durch die Verpflichtung zur Erstellung der Wärme- und Kältepläne entsteht bei den Kommunen ein Kostenaufwand. Im Rahmen des Konnexitätsprinzips schafft das Land gemäß § 7 Absatz 9 einen finanziellen Ausgleich der entstehenden Kosten der verpflichteten Kommunen.

In Absatz 11 Satz 1 wird die Zweckbestimmung der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne um Klimaschutzkonzepte und Treibhausgasbilanzierung ergänzt, damit auch in diesen Fällen Daten verlangt werden können.

Die Änderungen im neuen Absatz 12 dienen der Klarstellung.

Im neuen Absatz 14 wird auf neue Paragraphen bzw. Absätze Bezug genommen.

Zu 8. (zu § 9)

Die CO₂-Emissionen bei der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden sollen reduziert und damit ein Beitrag zum Erreichen des Klimaschutzziels (95 Prozent Treibhausgasreduzierung bis 2050) geleistet werden.

Die Ausweitung der Erneuerbaren Wärme im Gebäudebestand ist auch Bestandteil der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU/2018/2001) vom 11. Dezember 2018. So fordert diese Richtlinie in Artikel 15 Absatz 4 Satz 3, dass in bestehenden Gebäuden, an denen größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ein Mindestmaß an Erneuerbarer Energie genutzt wird, soweit technisch machbar, zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar.

Mit der Novelle zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts im Gebäudeenergiegesetz hat der Bund unter anderem auch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nach der in § 56 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes vorgesehenen Länderöffnungsklausel können die Länder eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien für bestehende Gebäude einführen. Das Gebäudeenergiegesetz selbst trifft für den Gebäudebestand nur für öffentliche Gebäude entsprechende Regelungen. Für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, stellt der Bund klar, dass den Ländern insoweit die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Für Schleswig-Holstein soll die Nutzung von Erneuerbaren Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung in bestehenden Gebäuden als gesetzlicher Standard festgelegt werden. Beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in älteren Gebäuden sollen mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien (gegebenenfalls auch durch den Nachweis fester Bezugsverträge) zu decken sein. Erfahrungen zeigen, dass ein Anteil von 15 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien grundsätzlich für alle Gebäude tech-

nisch erreichbar ist. Der verpflichtende Einsatz von Erneuerbaren Energien im Wärmebereich ist erforderlich, um die darauf bezogenen klimapolitischen Ziele im Wärmebereich zu erreichen.

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch ein Übergang des Eigentums nicht von der Erfüllung der Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien befreit, sondern auf den neuen Eigentümer übergeht.

Der Austausch oder erstmalige Einbau einer Heizungsanlage in einem Bestandsgebäude ist den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern innerhalb einer Frist von 12 Monaten nachzuweisen. Eine angemessene Frist ist erforderlich, da es bei einer anteiligen EE-Nutzung zu einem zeitlichen Auseinanderfallen bei der Lieferung und Installation der verschiedenen Komponenten kommen kann. Das nähere Verfahren zum Nachweis und der entsprechenden Prüfung wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

In Absatz 4 sind die einsetzbaren Erneuerbaren Energien nicht abschließend aufgezählt. Der Einsatz von Erneuerbaren Energien kann zudem über Bezugsverträge zum Beispiel durch Biogas, Biomethan oder ähnliches nachgewiesen werden.

Solarthermie stellt eine sinnvolle Technik zur Erfüllung der Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien dar. In Absatz 5 wird eine Regelung zur einfachen Berechnung des Erfüllungsanteils getroffen, so dass die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer anhand der vorhandenen Wohnfläche einfach errechnen kann, welche Größe die Solarthermieanlage aufweisen muss. Zudem wird durch die Regelung sichergestellt, dass eine sinnvolle Dimensionierung der Anlagen und der Wärmespeicher stattfindet. Der Verweis auf die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 der Regelung durch eine Wärmepumpe dient der Klarstellung.

Durch den Anschluss an ein Wärmenetz kann die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt werden, da Wärmenetze für eine zukünftige Versorgung auf Basis von Erneuerbaren Energien besonders gut geeignet sind. Dabei soll die genutzte Wärme des Wärmenetzes auch zu 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien stammen. Wird die Wärme des Wärmenetzes nicht bereits zu 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien bereitgestellt, so ist ein Dekarbonisierungsfahrplan des Wärmeversorgungsunternehmens vorzulegen, in welchem dargelegt wird, wie die Umstellung auf eine klimaneutrale Energieversorgung erfolgen kann. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass der Primärenergiefaktor einen maximalen Wert von 0,7 erreicht, was in der Regel durch die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung möglich ist.

In Absatz 7 wird die Möglichkeit geschaffen, die Nutzungspflicht nach Absatz 1 anteilig zu einem Drittel, das heißt mit einem Anteil von 5 Prozent, durch einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan zu erfüllen.

Die Regelungen in Absatz 8 stellen sicher, dass keine technisch oder baulich unmöglichen Maßnahmen verlangt werden und keine Erfüllung verlangt wird, wenn öffentlich-rechtliche Pflichten dem entgegenstehen. Ausnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Pflichten sind insbesondere Pflichten, die sich aus der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, Seite 2) ergeben.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 können durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. Insbesondere die Härtefallklausel nach Absatz 8 kann somit bei Bedarf konkretisiert werden.

Zu 8. (zu § 10)

Ein ambitionierter Ausbau der Photovoltaik ist für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich. Vorrangig, zumindest parallel zur Inanspruchnahme von Freiflächen, sollten die Potenziale an und auf Bauten ausgeschöpft werden. Für Gebäude ist eine technologieoffene Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien zur anteiligen Deckung des Gebäudeenergiebedarfs sinnvoll; auf oder in der Nähe von Parkplätzen besteht dagegen kein systematischer Wärmebedarf. Dort ist jedoch eine gezielte Photovoltaikpflicht sinnvoll, gerade auch in Kombination mit Ladesäulen für Elektromobilität. Zudem sind Parkplätze auch als bereits vorbelastete Flächen besonders geeignet für die Installation von Photovoltaikanlagen.

Mit der Pflicht zur Parkplatzüberdachung beim Neubau von Parkplätzen gewisser Größenordnungen mit Solaranlagen kann in Schleswig-Holstein ergänzend eine Nutzung offener Stellplatzflächen zugunsten des Klimaschutzes ermöglicht werden.

Wie bereits bei Neu- und Umbau in der Landesverwaltung soll daher allgemein bei Neuerrichtung größerer Parkplätze (mehr als 100 Stellplätze), soweit sie dafür geeignet sind, die gleichzeitige Installation von Photovoltaikanlagen auf solchen Flächen zum Standard werden.

Die Regelung ist so ausgestaltet, dass das Eigentum am Parkplatz durch die Verpflichtung einer Parkplatzbesitzerin oder eines Parkplatzbesitzers zur Installation einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Allgemeinwohldienlichkeit gemäß Artikel 14 Absatz 2 GG nicht in besonderer und unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Die Regelung enthält Übergangsfristen, Ausnahmen (zum Beispiel rechtliche oder technische Unmöglichkeit oder unbillige Härte) und Ersatzmaßnahmen sowie Vorgaben für das Ausmaß der Überbauung unter Berücksichtigung der Nutzung durch größere Fahrzeuge, um sie verhältnismäßig auszugestalten.

Bei der ersatzweisen Installation von Photovoltaikanlagen in unmittelbarer räumlicher Umgebung ist darauf zu achten, dass keine neuen Freiflächen versiegelt werden.

Durch die Pflicht zur Installation von Solaranlagen beim Neubau von offenen Parkplätzen mit mehr als 100 Stellplätzen wird nur für die Wirtschaft und die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand entstehen. Abhängig von möglichen weiteren Regelungen, die im Rahmen der Rechtsverordnung getroffen werden, kann der Erfüllungsaufwand verlässlich beziffert werden.

Grundsätzlich ist jedoch von einem wirtschaftlichen Betrieb der Solaranlagen auszugehen. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen amortisiert. Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar sein, so kann auf Antrag von der Pflicht befreit werden.

Zu 8. (zu § 11)

Beim Ausbau der Solarenergie an Gebäuden, insbesondere auf Dachflächen, werden die Potentiale bisher unzureichend genutzt. Daher sollte in Schleswig-Holstein der Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung im bebauten Raum vorangetrieben werden. Im Zusammenhang mit der in § 4 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Vorbildfunktion der Landesverwaltung ist in der Strategie bereits vorgesehen, dass bei Neu- und Umbau von Landesliegenschaften der Aufbau von Solaranlagen auf geeigneten Dachflächen stets umzusetzen ist.

Jüngere Studien sehen ein realisierbares Potenzial der Photovoltaik auf Gebäuden in Schleswig-Holstein von 7 bis 9 Gigawatt (GW). Installiert sind derzeit nur 1,1 GW. Damit ist eine Steigerung der installierten Leistung um rund 6-8 GW und – bei rund 900 Volllaststunden – ein zusätzlicher Stromversorgungsbeitrag von 5.000 bis 7.000 Gigawattstunden (GWh) realisierbar. Bei gleichbleibender Sanierungs- und Neubauquote könnten vom verbleibenden Gesamtpotenzial durch eine Pflicht zum Aufbau von Dachphotovoltaik-Anlagen etwa 100 GWh pro Jahr bei Nichtwohngebäuden realisiert werden.

Eine Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von allen Nichtwohngebäuden ermöglicht es, erhebliche Flächen für die Solarenergie nutzbar zu machen. Diese Maßnahme kann einen Beitrag zur Erreichung des Ausbauziels beim Anteil der Erneuerbaren Energien sowie zur weiteren Minderung der CO₂-Emissionen und zur Minderung des Flächenverbrauchs in Schleswig-Holstein leisten.

Bei der ersatzweisen Installation von Photovoltaikanlagen in unmittelbarer räumlicher Umgebung ist darauf zu achten, dass keine neuen Freiflächen versiegelt werden.

Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar und damit (auch bei Inanspruchnahme von Förderung) unwirtschaftlich sein, so ist auf Antrag von der Pflicht zu befreien.

Zu 8. (zu § 12)

Eine Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten in den §§ 10 und 11 ist erforderlich, um das Gesetz selbst nicht mit den Einzelheiten zu überfrachten. Bezüglich § 11 können insbesondere die Eignung von Dachflächen, die technische Machbarkeit (zum Beispiel Tragfähigkeit) und auch örtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz) berücksichtigt werden.

Zu 8. (zu § 13)

Die Anforderungen an das Verkehrssystem unterliegen einem ständigen Wandel. Die Mobilitätsbedürfnisse von Personen und die Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs verändern sich mit der Entwicklung urbaner und ländlicher Räume, den demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den individuellen Einstellungen. Technische Innovationen und Digitalisierung verändern die Attraktivität und Leistungsfähigkeit bestehender Verkehrsmittel und können zur Etablierung neuer Angebote führen.

Die Verkehrsfolgen (Lärm und Luft) können zu deutlichen Einschränkungen der Lebensqualität führen. Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Ziele zur Treibhausgasminde­rung formuliert. Hierzu soll der Mobilitätssektor einen Beitrag leisten. In den letzten Jahren (seit 2011) hat der Mobilitätssektor im Trend mehr CO₂ emittiert anstatt zu reduzieren. Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor sollen deshalb in einem eigenen Abschnitt adressiert werden.

Zu 10. (zu § 16)

Die Reduzierung der Verweisungen erfolgt zwecks Begrenzung auf beauftragte Dritte, da sich die Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht gegen die Gemeinden selbst richten sollen.

Außerdem werden neue Ordnungswidrigkeitstatbestände für Verstöße gegen die neuen Pflichten aus den §§ 9 bis 11 zur Durchsetzung dieser Pflichten normiert.